



# Regierung der Oberpfalz Amtsblatt

59. Jg. Nr. 7 / 26. Mai 2003

## Inhaltsübersicht

### Kommunalverwaltung

Verordnung zur Änderung des Gebietes des Marktes Schmidmühlen (Landkreis Amberg-Sulzbach) und der Stadt Burglengenfeld (Landkreis Schwandorf) vom 14. Mai 2003 Nr. 230-1402 AS 79 .....	22
Bekanntmachung über die Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Regensburg vom 14. Mai 2003 Az. 230 - 1462.8 - 5 .....	22

### Bekanntmachungen anderer Behörden

Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - vom 23. April 2003 Nr. 340-3913.002.07-II-1163/2003 .....	23
---	----

### Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes Regensburg für das Haushaltsjahr 2003 .....	23
---	----

### § 2

Die Gebietsänderung ist im Veränderungsnachweis Nr. 563 Gemarkung Schmidmühlen des Vermessungsamtes Amberg näher ausgewiesen. Der Veränderungsnachweis wird beim Vermessungsamt Amberg aufbewahrt und kann von jedermann eingesehen werden.

### § 3

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der jeweils abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der jeweils aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

### § 4

Diese Verordnung tritt am 01. Juni 2003 in Kraft.

Regensburg, den 14. Mai 2003 in Kraft.

Regensburg, den 14. Mai 2003  
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wilhelm Weidinger  
Regierungspräsident

## Verordnung zur Änderung des Gebietes des Marktes Schmidmühlen (Landkreis Amberg-Sulzbach) und der Stadt Burglengenfeld (Landkreis Schwandorf) Vom 14. Mai 2003

Nr. 230-1402 AS 79

Auf Grund von Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

### § 1

- (1) Aus der Stadt Burglengenfeld werden in den Markt Schmidmühlen folgende Flurstücke der Gemarkung Höchensee umgegliedert:

Fl.Nr.	Fläche in ha
37	0,1050
37/1	0,1541
37/2	0,0285

- (2) Aus dem Markt Schmidmühlen werden in die Stadt Burglengenfeld folgende Flurstücke der Gemarkung Schmidmühlen umgegliedert:

Fl.Nr.	Fläche in ha
2058/1	0,0155
2058/2	0,1260

- (3) Die Gebiete der Landkreise Amberg-Sulzbach und Schwandorf werden entsprechend geändert.

## Bekanntmachung über die Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Regensburg Vom 14. Mai 2003

Az. 230 - 1462.8 - 5

Der Vorstandsvorsitzende des Zweckverbandes Sparkasse Regensburg hat am 27. Dezember 2002 als unaufschiebbares Geschäft über den Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Regensburg entschieden.

Die Änderungssatzung wurde von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 24. März 2003 gemäss Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Art. 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt. Sie wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 14. Mai 2003  
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wilhelm Weidinger  
Regierungspräsident

## Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Regensburg Vom 16. April 2003

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Regensburg vom 3. Juli 1996 (RABl OPf. 1996 S. 60) durch Beschluss vom 27. Dezember 2002 und mit Genehmi-

gung der Regierung der Oberpfalz (Schreiben vom 24. März 2003, Aktenzeichen 230-1462.8-5) wie folgt geändert:

### § 1

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Aufgabe des Zweckverbandes ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft für die Sparkasse Regensburg.“
2. In § 7 Abs. 4 Satz 1 und in § 8 Abs. 2 Buchst. b) werden jeweils die Worte „vom Gewährträger“ ersetzt durch „von der kommunalen Trägerkörperschaft“.
3. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „dem Gewährträger“ ersetzt durch „der kommunalen Trägerkörperschaft“.
4. In § 12 Abs. 1 wird das Zitat „des Absatzes 3“ präzisiert und ersetzt durch das Zitat „des Absatzes 3 Satz 1 2. Halbsatz“.
5. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haftet der Zweckverband unbeschränkt, für Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. Im Innenverhältnis werden verbliebene Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.“

### § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Regensburg, 16. April 2003  
Zweckverband  
Sparkasse Regensburg

Herbert Mirbeth  
Verbandsvorsitzender

## Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – Vom 23. April 2003

Nr. 340-3913.002.07-II-1163/2003

1. Auf Anfrage der Firma Amberger Kaolinwerke Eduard Kick GmbH & Co. KG, Hirschau, hat die Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – mit Beschluss vom 23. April 2003 den Plan (Rahmenbetriebsplan) für den Tagebau „Schnaittenbach – Ostfeld II“, Gemarkung Schnaittenbach, Stadt Schnaittenbach, Landkreis Amberg-Weizsach nach den §§ 55 und 57a BBergG i.V.m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG festgestellt.
2. Der festgestellte Plan umfasst den Rahmenbetriebsplan mit 9 Anhängen.
3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit Auflagen zum Gewässerschutz, zum Natur- und Landschaftsschutz, zum Immissionschutz und zum Schutz öffentlicher und privater Interessen, insbesondere zur Wahrung der in § 55 Bundesberggesetz – BBergG – vom 13. August 1980 (BGBl I S. 1310), letztmalig geändert durch Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl I S. 3322), aufgeführten Erfordernisse und Belange verbunden.
4. Die im Verfahren vorgebrachten Einwände und Anträge wurden zurückgewiesen, sofern ihnen nicht durch Zusicherung des Vorhabensträgers oder Nebenbestimmungen (Maßgaben) des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.
5. Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses wurde angeordnet.

### 6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Wegen der sofortigen Vollziehung hat die Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

### 7. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans liegen in der Zeit vom 20. Mai 2003 bis einschließlich 04. Juni 2003

– bei der Stadt Schnaittenbach, Rosenbühlstr. 1, 92253 Schnaittenbach, Zimmer 8 während der allgemeinen Dienststunden (Montag und Dienstag 08.00 – 11.30, 13.30 – 16.00 Uhr, Mittwoch 08.00 – 11.30 Uhr, Donnerstag 08.00 – 11.30, 13.30 – 17.00 Uhr, Freitag 08.00 – 12.00 Uhr) und

– bei der Stadt Hirschau, Rathausplatz 1, 92242 Hirschau, Zimmer Nr. 12 während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag 08.00 – 11.45 und 14.00 – 16.00 Uhr, Freitag 08.00 – 11.45 Uhr)

zur allgemeinen Einsicht aus.

8. Mit Ende der Auslegungsfrist (04. Juni 2003) gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
9. Es wird darauf hingewiesen, dass der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (04. Juli 2003) von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern –, Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth, unter Angabe des Aktenzeichens Nr. 340-3913.002.07-II-1163/2003 angefordert werden kann.

Bayreuth, den 23. April 2003

Regierung von Oberfranken  
– Bergamt Nordbayern –

Weiß  
Bergoberrat

## Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes Regensburg für das Haushaltsjahr 2003

### I.

Aufgrund der §§ 16 ff. der Verbandssatzung vom 12. Oktober 1976 (RABl S. 113), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. April 1998 (RABl S. 56), und der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes Regensburg in ihrer öffentlichen Sitzung am 2. Mai 2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 98.300 €

**und im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 30.000 €

ab.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

**65.850 €**

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist jeweils das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zum 31. Dezember 2001.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 13.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2003 in Kraft.

**II.**

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 15. Mai 2003 Nr. 230-1512 R/St-Z 1-19 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Rettungszweckverbandes in 93059 Regensburg, Altmühlstraße 3, Landratsamt Regensburg während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Regensburg, den 16. Mai 2003  
Rettungszweckverband Regensburg

Mirbeth  
Landrat  
Verbandsvorsitzender